



Amtsgericht Varel

Beschluss

Terminbestimmung

32 K 15/22

12.12.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 6. März 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Varel, Schloßplatz 7, 26316 Varel, Saal 25,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Varel-Stadt Blatt 6991 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Varel-Stadt	12	2/19	Gebäude- und Freifläche, Lothar-Meyer-Straße 1	520

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus mit Nebengebäuden

Einfamilienhaus in konventioneller Bauweise; Geschosse: Keller (teilweise), EG, DG (voll ausgebaut); Baujahr: 1958; Wohnfläche: rd. 114 qm zzgl. überdachter Terrasse; Nutzfläche: 21 qm;

Nebengebäude: Garage: Geschosse: EG, DG (nicht ausgebaut); Baujahr: 1958, Nutzfläche: 18 qm zzgl. Dachboden; einfacher Stall in Holzkonstruktion.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Die Verkehrswerte des Versteigerungsobjektes wurden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------------|
| 1. für jeden ½ Miteigentumsanteil auf | 83.000,00 € |
| 2. für das gesamte Grundstück im Falle des Gesamtausgebots auf | 166.000,00 €. |

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjektes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-varel.niedersachsen.de
